

Berichtsvorlage

zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Bebenhausen
zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Unterjesingen
zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Weilheim
zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Bühl
zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Kilchberg
zur Kenntnis im	Ortsbeirat Lustnau
zur Kenntnis im	Ortsbeirat Derendingen
zur Behandlung im	Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung

Betreff: Hochwassersituation in Tübingen

Bezug: Vorlagen 65/2007; 358/2012

Anlagen: 2
Anlage 2
Anlage1

Zusammenfassung:

Das im Dezember 2013 in Kraft getretene Wassergesetz bringt Änderungen mit sich, die weitreichende Konsequenzen für die Zulässigkeit von Bauvorhaben und die Ausweisung von Baugebieten haben. Bauvorhaben im hochwassergefährdeten Bereich sind mit weitgehenden Einschränkungen verbunden. Nach intensiver Auseinandersetzung mit dem Ministerium bereits vor der Gesetzesverabschiedung ist es gelungen für die Praxis eine handhabbare Vorgehensweise zu erarbeiten. Dazu ist es notwendig, dass die Universitätsstadt Tübingen Retentionsraum schafft und den Hochwasserschutz verbessert.

Ziel:

Die Gremien sollen über die Änderungen des Wassergesetzes und die damit verbundenen Auswirkungen, die sich für die Stadt Tübingen ergeben, informiert werden. Es soll dargestellt werden, wie auf die Einschränkungen reagiert werden kann.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Zum 22.12.2013 ist das neue Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in Kraft getreten. Dieses setzte Vorgaben des bereits 2010 novellierten Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) um, wodurch es vor Allem im Bereich des Hochwasserschutzes zu deutlichen Änderungen gekommen ist. Diese betreffen in erster Linie die Zulässigkeit von Bauvorhaben sowie die Ausweisung von Baugebieten im Überschwemmungsgebiet. Im Gegensatz zum alten WG wird nicht mehr wie in Vorlage 358/2012 beschrieben zwischen Innen- und Außengebieten unterschieden. Die Regeln des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind für alle Bereiche anzuwenden.

In dieser Vorlage werden die Auswirkungen auf Baugebiete, einzelne Bauvorhaben und ähnliches dargestellt. Das neue Wassergesetz sieht außerdem ein umfangreiches Hochwasserrisikomanagement vor. Dieses wird wegen der Komplexität des Themas in einer weiteren Vorlage vorgestellt.

2. Sachstand

Hochwassergefahrenkarten

Das Land Baden-Württemberg hat flächendeckend Hochwassergefahrenkarten erstellen lassen. Auf diesen Karten ist dargestellt welche Gebiete bei einem Hochwasser, das im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftritt (HQ_{100}), überflutet werden. Die hier dargestellten Flächen sind rechtmäßig festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Die Hochwassergefahrenkarte für Tübingen ist in Anlage 1 dargestellt. Tübingen ist in weiten Teilen betroffen. Die Überschwemmungsgefahr ist für den Neckar, die Ammer, die Steinlach, den Goldersbach und den Bühlertalbach ermittelt worden. Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung wurden nicht untersucht. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Hochwassergefahrenkarte nur deklaratorischen Charakter hat. Geht von einem Gewässer untergeordneter Bedeutung eine Hochwassergefahr aus, so ist eine betroffene Fläche zu behandeln als wäre sie in der Hochwassergefahrenkarte als Überschwemmungsgebiet dargestellt. Dies betrifft z. Bsp. Flächen entlang des Weilersbachs.

Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet

Die Errichtung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet ist generell untersagt. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- 1) die Hochwasserrückhaltung wird nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der verlorengegangene Retentionsraum wird umfangs-, funktions-, und zeitgleich ausgeglichen
- 2) der Hochwasserabfluss wird nicht nachteilig verändert
- 3) bestehender Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt
- 4) das Vorhaben wird hochwasserangepasst ausgeführt

Diese Einschränkungen gelten für Einzelbauvorhaben. Die Ausweisung neuer Baugebiete über einen Bebauungsplan unterliegt weiteren Einschränkungen:

Neue Baugebiete im Überschwemmungsgebiet

Die Ausweisung von neuen Baugebieten ist generell untersagt.

Eine Ausnahme kann zugelassen werden. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für Einzelbauvorhaben. Zusätzlich müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- 1) es gibt keine andere Möglichkeit der Siedlungsentwicklung
- 2) das neu auszuweisende Gebiet grenzt an ein bestehendes Baugebiet
- 3) eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- und Sachschäden sind nicht zu erwarten
- 4) nachteilige Auswirkungen für Ober- und Unterlieger sind nicht zu erwarten
- 5) die Belange der Hochwasservorsorge werden beachtet und
- 6) die Bauvorhaben werden so errichtet, dass beim Bemessungshochwasser keine Schäden zu erwarten sind.

Was als „neues Baugebiet“ gilt, war lange Zeit umstritten.

Durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes wurde im Juni diesen Jahres nun bestätigt, dass es sich um Flächen handelt die erstmalig einer Bebauung zugeführt werden sollen. Bloße Umplanungen, etwa die Änderung der Gebietsart eines bereits bestehenden Baugebiets, fallen nicht darunter. Bei Umplanungen bestehender Baugebiete können im Bebauungsplan die Anforderungen an Einzelbauvorhaben abgearbeitet werden.

3. **Vorgehen der Verwaltung**

Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes hat die Stadt Tübingen das Ministerium auf die enormen Schwierigkeiten hingewiesen, die bei der Innenentwicklung durch das Wassergesetz entstehen werden. Durch eine intensive Diskussion konnte die Gleichbehandlung von Innen- und Außengebieten zwar nicht verhindert werden, es wurde jedoch eine praktikable Lösung für den Retentionsraumausgleich durch ein „Retentionsraumkonto“ gefunden. Auch in vielen Einzelaspekten hat sich die rechtliche Interpretation des Gesetzes in den letzten Monaten verbessert.

Retentionsraumkonto

Insbesondere die Forderung, dass der verlorengegangene Retentionsraum umfangs-, funktions-, und zeitgleich ausgeglichen werden muss, stellt eine große Herausforderung dar. Dies bedeutet, dass jeder Kubikmeter Raum, der in einem Überschwemmungsgebiet in Anspruch genommen werden soll, ortsnahe und zeitgleich wieder hergestellt werden muss. Eine Bagatellgrenze existiert nicht. Dies ist für den einzelnen Bauherren kaum zu bewerkstelligen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich seitens der Kommune Retentionsraum zur Verfügung zu stellen, der dann gegen Kostenersatz dem einzelnen Bauvorhaben gegen gerechnet werden kann. Zu diesem Zweck soll ein „Retentionsraumkonto“ ähnlich dem Ökokonto eingerichtet werden.

Die Verwaltung hat Flächen ermittelt, die als potentieller Rückhalteraum herangezogen werden könnten. Diese Flächen werden derzeit ökologisch untersucht (siehe Anlage 2).

Ein besonderer Augenmerk soll hierbei auf eine größere Fläche bei der Kläranlage gelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass hier mit vertretbarem Aufwand auf einer ohnehin bereits im Hochwasserfall überfluteten Fläche zusätzlicher Retentionsraum geschaffen werden kann.

Für die Schaffung des Retentionsraums veranschlagt die Verwaltung im Haushaltsjahr 2015 Haushaltsmittel in Höhe von 150.000 €. Die Refinanzierung erfolgt längerfristig über das Retentionsraumkonto. Eine Kalkulation liegt noch nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass die Kosten für einen Kubikmeter Retentionsraum zwischen 9 und 12 € liegen werden.

Zur Bewirtschaftung dieses Kontos muss eine Satzung erlassen werden. Das Ministerium hat in Zusammenarbeit mit dem Städtetag und kommunalen Vertretern eine Mustersatzung er-

arbeitet. Die Verwaltung war hier maßgeblich beteiligt. Auf der Grundlage dieser Mustersatzung soll bis Ende des Jahres eine Satzung zum „Führen eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz“ ausgearbeitet und beschlossen werden.

Baulicher Hochwasserschutz

Eine weitere Möglichkeit mit der extremen Betroffenheit Tübingens umzugehen wäre es, mit Hochwasserschutzmaßnahmen wie Dämmen oder Mauern, die dahinterliegenden Bereiche hochwassersicher zu machen. Dies ist jedoch nur dort zulässig wo sicher gestellt ist, dass durch eine Dammbaumaßnahme nicht irgendwo anders die Hochwassergefahr erhöht wird. Für die wesentlichen Gewässer in Tübingen gilt dabei folgendes:

Neckar

Die Gefahrenstellen am Neckar sind schon in der Vorlage 65/2007 dargestellt. Es sind Maßnahmen an der Kläranlage, in der Uhlandstrasse, in der Bismarckstraße und in der Gartenstraße vorgesehen. Da der Neckar ein Gewässer erster Ordnung ist, liegt der Hochwasserschutz in der Verantwortung des Landes. Die Finanzierung, aber auch die Festlegung der Reihenfolge der Maßnahme obliegt dem Land. Die Stadt hat dabei einen Vorteilsausgleich von 30% zu bezahlen.

An der Kläranlage ist der Hochwasserschutz derzeit zur Genehmigung beim Landratsamt eingereicht. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Maßnahme noch in diesem Jahr ausgeschrieben werden kann. Die notwendigen Mittel für die städtische Kostenbeteiligung sind im Wirtschaftsplan der KST vorgesehen.

Von besonderer Bedeutung wäre auch der Hochwasserschutz an der Bismarckstraße. Dieser hat wegen des hohen Schadenspotentials große Priorität. Beim Regierungspräsidium wurde angefragt, wann die Maßnahme umgesetzt werden kann. Derzeit stellt das Land lediglich Mittel für Dammsanierungen, nicht aber für bauliche Erweiterungen zur Verfügung. Aufgrund des großen Schadenspotentials versucht die Verwaltung eine Ausnahme für einen Neubau zu erreichen.

Weitere Schwachpunkte in der Hochwassersicherheit sind in der Gartenstraße westlich des Rudervereins und der Uhlandstrasse auf Höhe des Keppelergymnasiums zu verzeichnen. Diese sollten behoben werden, sind aber wegen des geringeren Schadenspotentials deutlich weniger dringend. In der Vorlage 35/2007 ist für diese Maßnahmen eine Kostenbeteiligung in Höhe von ca. 600.000 € genannt, die in der mittelfristigen Finanzplanung in 2018ff vorgesehen waren. Aufgrund der Preissteigerung sollten der Betrag auf 800.000 € erhöht und wegen der Dringlichkeit auf 2015 vorgezogen werden.

Ammer

An der Ammer sind in erster Linie im Westen Tübingens bis zur Brücke Sindelfingerstrasse Maßnahmen vorgesehen. Hier kann die Überflutungsfläche mittels einfacher Dammmodellierungen reduziert werden. Die Planungen sollen in 2015 in die Wege geleitet werden. Dafür sollten ca. 50.000 € vorgesehen werden. Eine Umsetzung der Maßnahme ist 2017 denkbar. Hier werden weitere ca. 400.000 € benötigt werden. Diese Maßnahme ist in der Finanzplanung bisher nicht dargestellt.

Steinlach/ Mühlbach

An der Steinlach ist der Hauptgefahrenpunkt auf Höhe des Mühlbachauslasses. Hier hat es sich jedoch gezeigt, dass ein baulicher Hochwasserschutz zu einer Verschlechterung der Situation unterstrom führen könnte. An einer Lösung für dieses Problem wird noch gearbeitet. Zu diesem Zweck sollten für 2017 50.000 € an Planungsmittel vorgesehen werden. Für die Umsetzung sollten ab 2018 ca. 1.000.000€ in die mittelfristige Finanzplanung eingestellt werden. Diese Mittel sind in der Finanzplanung bislang nicht dargestellt.

Goldersbach

Die lange Planungszeit für das Rückhaltebecken in Lustnau hat gezeigt, dass ein HQ₁₀₀-Schutz ist am Goldersbach nur schwer zu verwirklichen ist. Hier sind weitere Maßnahmen nicht vorgesehen, so dass für Lustnau zwar ein verbesserter Hochwasserschutz besteht, ohne dass ein rechnerischer HQ₁₀₀-Schutz erreicht wird.

Bühlertalbach

Im Bühler Tal wird derzeit ein Hochwasserschutz geplant. Hier sind noch diverse Varianten in der Diskussion, die entweder einen HQ₁₀₀ oder einen HQ₅₀ Schutz bieten. Sollte die Entscheidung auf den HQ₁₀₀ Schutz fallen, wären die hochwasserbedingten baurechtlichen Probleme in Bühl gelöst.

Dieses Vorhaben ist bereits in der Finanzplanung veranschlagt.

Aarbach

Der Aarbach ist ebenfalls für die Hochwassergefahrenkarte berechnet worden. Hier kann es zu weitreichenden Überflutungen im Gehrfeld kommen. Die Verwaltung lässt derzeit prüfen, ob über eine verbesserte hydrologische Berechnung eine wesentliche Veränderung der Überflutungsfläche zu erwarten ist. Die Chancen werden jedoch als eher gering eingestuft.

Gewässer, die nicht in der Hochwassergefahrenkarte dargestellt sind, aber dennoch für die weiteren städtebaulichen Vorhaben von Belang sind, sind ebenfalls nach der Überflutungsgefahr eines 100-jährigen Ereignisses zu beurteilen. Im Focus sind deshalb der Weilersbach und der Weilheimer Landgraben.

Weilersbach

Auf der Grundlage allgemeiner hydrologischer Daten des Landes (Regionalisierung) wurde für den Weilersbach eine Hydraulik angefertigt, die Überflutungen sowohl auf Höhe des Rosenauer Weges, bei Aischbach II als auch im Bereich der Sindelfingerstraße prognostiziert. Diese könnten durch Leitdämme behoben werden. Im Bereich der Sindelfingerstraße wird im Rahmen der Renaturierung ohnehin ausreichen Platz geschaffen um den Hochwasserabfluss ableiten zu können. Allerdings bilden die Brücken Engstellen, an denen das Wasser auch weiterhin aus dem Gewässer austreten würde.

Derzeit wird mittels einer Hydrologie nochmals überprüft, ob die für die Berechnung angenommenen Wassermengen realistisch sind, oder ob diese eventuell zu hoch angesetzt sind. Außerdem wird ermittelt, ob es möglich ist, die Brücken so zu ertüchtigen, dass bei einem Rückstau das Wasser nicht aus dem Gewässer austritt, sondern schadlos abfließen kann. Sollte dies nicht möglich sein, wären die einzigen Alternativen die Erneuerung der Brücken, oder die Schaffung eines Rückhalteriums oberhalb der Ortslage.

Landgraben

Der Landgraben wurde bereits 2010 hydraulisch untersucht. Die Berechnung hat ergeben, dass es zwischen dem Derendinger Weg und der Brücke an der Weinbergstraße beim Bemessungshochwasser zu einer Ausuferung kommen kann. Das projektierte Baugebiet Ölacker ist davon nicht betroffen.

4. **Lösungsvarianten**

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Im Haushalt 2014 sind die Hochwasserschutzmaßnahmen am Neckar und am Bühler Talbach dargestellt. Alle weiteren Maßnahmen sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Haushalt 2015 zu berücksichtigen. Auch innerhalb der Verwaltung ist noch nicht abschließend festgelegt, welche Ansätze in welches Haushaltsjahr der Finanzplanung einfließen werden.

6. **Anlagen**

Anlage 1: Hochwassergefahrenkarte

Anlage 2: Potentielle Flächen für einen Retentionsraumausgleich